

Gremienwahlen 2021
Hinweise für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,

Sie haben sich für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl entschieden. Bitte beachten Sie hierzu die folgenden Hinweise und Erläuterungen.

1. Sie erhalten für die Wahl eines jeden von Ihnen zu wählenden Gremiums gesondert die Briefwahlunterlagen:
 - Wahlschein,
 - Stimmzettel,
 - Wahlumschlag.

Ferner erhalten sie nur einen Wahlbriefumschlag (Stempelaufdruck: Briefwahl), auch wenn Sie zu mehreren Gremien wahlberechtigt sind.

2. Nach Antrag auf Briefwahl ist eine Stimmabgabe nach § 22 WahlO, also eine Urnenwahl im Wahlraum, nur nach Vorlage des Wahlscheins möglich.
3. Bitte stecken Sie für jedes zu wählende Gremium gesondert den Stimmzettel nach der Kennzeichnung in den jeweils dafür vorgesehenen Wahlumschlag (Übereinstimmung in der Angabe des zu wählenden Gremiums und in der Angabe der Mitgliedergruppe sowohl auf dem Stimmzettel als auch auf dem Wahlumschlag). Der Wahlumschlag ist zu verschließen. (Den Wahlschein bitte nicht gemeinsam mit dem Stimmzettel in den Wahlumschlag stecken.)
4. Bitte unterschreiben Sie die Erklärung auf jedem Wahlschein, dass Sie den entsprechenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.
5. Geben Sie bitte den verschlossenen Wahlumschlag und den zugehörigen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Besteht eine Wahlberechtigung zu mehreren Gremien, so legen Sie alle Wahlscheine und Wahlumschläge in diesen Wahlbriefumschlag.
6. Schreiben Sie bitte Ihren Absender auf den Wahlbriefumschlag und verschließen Sie diesen ebenfalls.
7. Senden Sie bitte den Wahlbriefumschlag rechtzeitig ab, so dass er

spätestens bis zum 14. Januar 2021, 16.00 Uhr,

beim Wahlleiter eingeht oder geben Sie ihn bitte vor Abschluss der Wahl im Büro des Wahlleiters ab. Gehen Ihre Wahlunterlagen dem Wahlleiter nicht bis zu diesem Termin zu, ist die Stimmabgabe ungültig.

Nur bei Beachtung dieser Hinweise ist gewährleistet, dass Ihre durch Briefwahl abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden. Wegen der Folgen von Mängeln bei Wahlbriefen wird auf § 23 WahlO verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wahlleiter